

Gruppenpfändung der in Berneck betreibenden Gläubiger, handelt, so war es also nicht richtig, für beide zusammen Kollokationsplan und Verteilungsliste aufzustellen. Hieraus folgt, daß das Betreibungsamt Luzern diese beiden Betreibungs-handlungen überhaupt nicht vorzunehmen hatte, weil in Luzern nur die Betreibung eines einzigen Gläubigers, des Wicki, durchgeführt wird und in Bezug auf dessen Einzelpfändung die Aufstellung eines Kollokationsplanes und einer Verteilungsliste selbstverständlich keinen Sinn hätte. Für die übrigen Gläubiger ist Berneck Betreibungsort. Wenn daher für sie ein Kollokationsplan aufzustellen wäre, so wäre hierfür nur das Betreibungsamt Berneck zuständig. Das Betreibungsamt Luzern hat bloß die Schlußrechnung anzufertigen und demjenigen von Berneck zuzustellen, sowie diesem einen nach der Deckung des Wicki allfällig übrig bleibenden Betrag zur Verfügung zu stellen.

2. — Abgesehen von der mehr formellen Frage der Anfertigung eines Kollokationsplanes richtet sich die Beschwerde wohl hauptsächlich gegen die Vornahme der Verteilung des gepfändeten Betrages. In dieser Beziehung ist sie aber unbegründet. Mit Unrecht macht der Reffurrent geltend, es bestche noch Streit in Bezug auf den von Wicki geltend gemachten Eigentumsanspruch. Dieser hat ja vor Friedensrichteramt selbst erklärt, es handle sich um einen Irrtum, indem er nur ein Pfändungsvorrecht habe geltend machen wollen. Wenn daher Wicki wirklich eine Eigentumsansprache geltend gemacht hätte, so hätte er mit dieser Erklärung darauf verzichtet. Mit der Einwendung sodann, die Forderung des Wicki stehe noch nicht fest, kann der Reffurrent nicht gehört werden. Wenn in einem Betreibungsverfahren kein Rechtsvorschlag erhoben oder ein solcher definitiv beseitigt worden ist, so kann der Schuldner in diesem Verfahren den Bestand der in Betreibung gesetzten Forderung nicht mehr anfechten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Refurs wird im Sinne der Motive abgewiesen.

111. Entscheid vom 2. November 1911 in Sachen Jürgens.

Art. 69 ff. SchKG: Zulässigkeit der Einleitung einer einzigen Betreibung für mehrere einem Gläubiger gegenüber einem Schuldner zustehende Forderungen mit verschiedenem Zinsbeginn, soweit die Forderungen derselben Betreibungsart unterliegen.

A. — Die Reffurrentin stellte am 23. August 1911 beim Betreibungsamt St. Gallen das Begehren um Betreibung eines Albert Güntensperger in St. Gallen für folgende Beträge:

1. Fr. 200 nebst Zins à 5 % seit 6. Januar 1902
2. " 200 " " à 5 % " 6. " 1903
3. " 300 " " à 5 % " 6. " 1904
4. " 300 " " à 5 % " 6. " 1905
5. " 300 " " à 5 % " 6. " 1906
6. " 300 " " à 5 % " 6. " 1907
7. " 300 " " à 5 % " 6. " 1908
8. " 300 " " à 5 % " 6. " 1909
9. " 300 " " à 5 % " 6. " 1910
10. " 300 " " à 5 % " 6. " 1911
11. " 150 " " à 5 % " 6. Juli 1911
12. Fr. 60 als Kindbett- und Tauffkosten.
13. " 120 Prozeßentschädigung nebst Zins à 5 % seit 27. August 1911.

Als Forderungsgrund wurde für sämtliche Posten ein rechtskräftiges Urteil des Bezirksgerichtes Zürich IV. Abteilung d. d. 31. Oktober 1911 angegeben.

Diesem Betreibungsbegehren weigerte sich das Betreibungsamt Folge zu geben, indem es der Gläubigerin mitteilte, daß die Forderung in einem einzigen Betrag mit einheitlichem Zinsbeginn anzugeben sei.

Ein gegen diesen Bescheid ergriffener Refurs wurde von der untern Aufsichtsbehörde in dem Sinne abgewiesen, daß zwar nicht die Zusammenziehung der verschiedenen Posten, wohl aber die Einleitung von 13 verschiedenen Betreibungen verlangt werden könne.

Die obere kantonale Aufsichtsbehörde, an welche die Gläubigerin diesen Entscheid weiterzog, wies die Beschwerde ebenfalls ab, jedoch

in dem Sinne, daß die 13 Posten in eine einzige Gesamtforderung mit einheitlichem Zinsbeginn zusammenzuziehen seien.

Die Begründung beider kantonalen Entscheide ist aus den nachfolgenden Erwägungen ersichtlich.

B. — Gegen den Entscheid der obern kantonalen Aufsichtsbehörde, dd. 3. Oktober 1911, hat Frau Jürgens rechtzeitig und formrichtig den Rekurs an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts ergriffen, mit dem Antrag, es sei in Aufhebung des angefochtenen Entscheides das Betreibungsamt St. Gallen anzuhalten, das Betreibungsbegehren, so wie es gestellt sei, zur Vollziehung zu bringen.

C. — Die kantonale Aufsichtsbehörde beantragt Abweisung des Rekurses.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Zunächst ist der Standpunkt der untern kantonalen Aufsichtsbehörde zurückzuweisen, wonach die Verbindung verschiedener Forderungsposten zu einer einzigen Betreibung „praktisch nicht durchführbar“ sein soll, weil die vom Betreibungsamt zu führenden Bücher, sowie die Formulare nicht dafür eingerichtet seien. Es ist klar, daß, falls der Gläubiger von Gesetzes wegen zur Vereinigung der verschiedenen Forderungen berechtigt ist, dieses Recht nicht durch rein äußerliche Faktoren, wie die Dimensionen der Betreibungsbücher und Formulare es sind, beeinträchtigt werden kann. Übrigens dürfte jenen angeblichen technischen Schwierigkeiten mit Leichtigkeit dadurch zu begegnen sein, daß in den Betreibungsbüchern u. U. mehrere Kolonnen für eine und dieselbe Betreibung verwendet, und daß den Formularen Beilagen hinzugefügt bezw. beigeheftet werden, wie dies ja auch dann der Fall ist, wenn (vergl. BGE Sep.-Ausg. 12 Nr. 68* und Jaeger, Kommentar III. Auflage Anm. 8 zu Art. 70) für eine einzige Forderung eine größere Anzahl Gläubiger mit einem gemeinsamen Vertreter, bezw. eine größere Anzahl Schuldner mit einem gemeinsamen gesetzlichen Vertreter vorhanden sind oder wenn (vergl. BGE Sep.-Ausg. 6 Nr. 45**) zur Erläuterung des „Forderungsgrundes“ ein Rechnungsauszug beigelegt wird.

* Ges.-Ausg. 35 I S. 819 f. Erw. 2. — ** Id. 29 I S. 358.

2. — Daß bei der Verbindung mehrerer Forderungsposten zu einer einzigen Betreibung der Betreibungsbeamte bezw. der Staat in einem berechtigten Anspruch auf Erhebung mehrerer Gebühren verkürzt werde, wie die I. Instanz des fernern geltend machte, ist eine *petitio principii*, da der Anspruch auf Erhebung mehrerer Gebühren das Vorhandensein mehrerer Betreibungen voraussetzt, die zu entscheidende Frage aber eben die ist, ob der Gläubiger in einem Falle, wie dem vorliegenden, mehrere Betreibungen, oder nur eine einzige, einzuleiten habe, — während die mehr oder weniger große Arbeit, die dem Amt in einem konkreten Falle durch eine einzelne Betreibung verursacht werden kann, bekanntlich auf die Höhe der zu berechnenden Gebühren keinen Einfluß hat, der Gesamtbetrag der in Betreibung gesetzten Forderungen aber bereits gemäß Art. 19 des Gebührentarifs in angemessener Weise berücksichtigt werden kann.

Übrigens würde die Arbeit des Betreibungsamtes gerade dann ohne jede Not vergrößert und das Verfahren für die Parteien komplizierter und kostspieliger gestaltet, wenn für sämtliche einzelnen Posten, obschon sie auf einen und denselben Forderungsgrund zurückgehen, besonders Rechtsvorschlag erhoben, besonders Rechtsöffnung, Pfändung, Verwertung u. s. w. verlangt und dabei jedesmal (vom Rechtsvorschlag abgesehen) mehrfache Gebühren bezahlt werden müßten.

3. — Aber auch der Standpunkt der obern kantonalen Aufsichtsbehörde, wonach der Gläubiger zwar berechtigt ist, die mehreren Forderungen in einer einzigen Betreibung aufzugeben, jedoch nur unter Abänderung der verschiedenen Posten und unter Angabe eines einheitlichen Zinsbeginnes, kann nicht gutgeheißen werden. Diese Lösung ist schon deshalb unannehmbar, weil dem Schuldner dadurch zugemutet würde, Zinsezinsen zu bezahlen, zu welchen ihn der Gläubiger selber gar nicht anhalten wollte. Hat auch der Gläubiger gemäß Art. 120 OR das Recht, vom Tage der Betreibung an für die verfallenen Zinsen wiederum Zinsen, also Zinsezinsen, zu fordern, so kann er dazu doch selbstverständlich nicht gezwungen werden, sondern er ist berechtigt, für jeden einzelnen Posten nur vom Verfalltage dieses Postens bis zur Bezahlung, also nur einfache Zinsen zu berechnen.

Daß im Falle einer Betreibung für mehrere Posten mit verschiedenen Verfalltagen das Betreibungsamt in die Lage kommen kann, mehrere Zinsberechnungen vorzunehmen, ist wiederum kein Grund, um dem Amt die ja sonst ihm obliegende Arbeit der Ausrechnung der Zinsen abzunehmen und sie dem Gläubiger aufzuerlegen. Ebenso wie gegenüber der untern kantonalen Aufsichtsbehörde daran festgehalten werden mußte, daß die mit einer Betreibung für mehrere Schuldposten verbundene Mehrarbeit den Betreibungsbeamten nicht zur Zerlegung der Betreibung berechtigt (oben Erwägung 2), so muß auch der obern kantonalen Aufsichtsbehörde gegenüber betont werden, daß die betreffende Mehrarbeit, bezw. die Aussicht auf eine solche, den Betreibungsbeamten nicht berechtigt, die sonst ihm, dem Betreibungsbeamten, obliegende Arbeit der Zinsberechnung nur auf einmal dem Gläubiger zuzuschieben.

Übrigens ist darauf hinzuweisen, daß entgegen der Ansicht der kantonalen Aufsichtsbehörde die Zinsen nicht spätestens bei der Pfändung, sondern erst anlässlich der Verteilung (vergl. Art. 144 Abs. 4 SchRG und Art. 20 der Verordnung Nr. 1 des Bundesrates) zu berechnen sind und auch nur in diesem spätern Zeitpunkt genau berechnet werden können, da ja vorher der Endtermin des Zinsenlaufes nicht feststeht; bei der Pfändung dagegen genügt eine ganz approximative Schätzung, wie der Pfändungsobjekte und der mutmaßlich noch entstehenden Kosten, so auch der mutmaßlich noch erlaufenden Zinsen.

4. — Kann demnach der Gläubiger, der gegenüber einem und demselben Schuldner mehrere Forderungen mit verschiedenem Zinsbeginn besitzt, nicht angehalten werden, hierfür mehrere Betreibungen einzuleiten oder die verschiedenen Posten in eine einzige Gesamtforderung mit einheitlichem Zinsbeginn zusammenzuziehen, bloß um dem Betreibungsbeamten Arbeit zu ersparen oder gar um ihm den Bezug mehrfacher Gebühren zu ermöglichen, so ist dagegen immerhin ein Vorbehalt für diejenigen Fälle zu machen, in denen es sich um Forderungen handelt, die einer verschiedenen Betreibungsart unterliegen, und für die daher notgebrungen verschiedene Betreibungen eingeleitet werden müssen; desgleichen auch (vergl. Jaeger a. a. O. Anm. 8 zu Art. 70) für den Fall der Geltend-

machung mehrerer Forderungen oder einer Solidarforderung seitens mehrerer Solidargläubiger ohne gemeinsamen Vertreter, oder gegenüber mehreren Solidarschuldnern, wenn diese keinen gemeinsamen gesetzlichen Vertreter besitzen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß, in Aufhebung des angefochtenen Entscheides, das Betreibungsamt St. Gallen angewiesen, dem von der Rekurrentin eingereichten Betreibungsbegehren, so wie es gestellt ist, Folge zu geben.

112. Arrêt du 2 novembre 1911 dans la cause Zanetti.

Art. 93 LP: Compétence de l'autorité de surveillance pour statuer sur l'insaisissabilité du salaire d'un débiteur poursuivi pour le paiement d'une pension alimentaire fixée par le juge. — Le minimum indispensable au débiteur est insaisissable quelle que soit la nature de la créance qui fait l'objet de la poursuite.

A. — A la suite d'un procès en divorce, Joseph Zanetti, employé à Genève, a été condamné à payer à sa femme une pension alimentaire de 30 fr. par mois. Le recouvrement de cette pension a fait l'objet d'une poursuite au cours de laquelle l'office des poursuites de Genève a saisi une somme de 20 fr. par mois sur le salaire du débiteur.

B. — Celui-ci a porté plainte à l'autorité cantonale de surveillance en concluant à l'annulation de la saisie. Il faisait valoir que son salaire n'était que de 100 fr. par mois, qu'il dépensait 66 fr. par mois pour sa pension, 25 fr. pour le loyer d'une chambre et 6 fr. pour le blanchissage de son linge. Les 3 fr. qui restaient ne suffisaient pas pour l'achat de ses vêtements et pour ses menues dépenses.

L'autorité de surveillance a écarté le recours par les motifs suivants: Il est constant que le montant de la pension alimentaire a été fixé par le Tribunal après enquêtes contra-